

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort / Datum)	In-Kraft- Treten
Jagdnutzungs- und Gebühren- satzung	05.03.2015	12.03.2015	Amtsblatt / 28.03.2015	01.04.2015
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Qurier / 31.10.2015	01.11.2015

Jagdnutzungs- und Gebührensatzung für die Eigenjagdbezirke der Welterbestadt Quedlinburg

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und dem Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 05.03.2015 folgende Jagdnutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Verwaltung, Ausübung, Nutzung und den Betrieb der Jagd in den städtischen Eigenjagdbezirken.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Die Welterbestadt Quedlinburg hat das Ziel, ihre Eigenjagdbezirke nachhaltig, pfleglich, sachkundig und unter Berücksichtigung ökologischer Bedingungen zu bewirtschaften und vor Schäden zu bewahren. Das Wild ist fachgerecht, nach ethischen Grundsätzen und den Regeln der Waidgerechtigkeit zu hegen und zu bejagen. Waldbauliches Ziel ist der Aufbau und die Pflege standortgemäßer, naturnaher und strukturreicher Wälder, deren Bestandteil ein gesunder, artenreicher und dem Ökosystem zahlenmäßig angepasster Wildbestand ist. Die waidgerechte Jagd ist Mittel, eine für die naturnahe Waldwirtschaft angepasste Wilddichte, zu erreichen. Landwirtschaftliches Ziel ist die ordnungsgemäße, fachgerechte und nachhaltige Landbewirtschaftung. Acker-, Wald- und Wegeränder sind zu erhalten und ökologisch aufzuwerten. Der Wildschaden an landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere durch Schwarzwild, ist durch gemeinsames Handeln von Jägern und Landwirten einzuschränken. Feldgehölze, Hecken und andere Einstände für das Wild in der freien Landschaft sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Die Lebensbedingungen für das Niederwild sind durch geeignete Maßnahmen zu verbessern. Die Jagd soll als wesentliches Kulturgut und naturnahe Landnutzungsform erhalten und gefördert werden.
- (2) Die Jagd in den Eigenjagdbezirken wird durch das für die Jagd verantwortliche Personal der Welterbestadt Quedlinburg und den Inhabern von Jagderlaubnisscheinen ausgeübt. Die Jagderlaubnisscheininhaber sollen vorwiegend ortsansässig sein. Für die Jagderlaubnis wird eine Gebühr erhoben (Anlage 1).

- (3) Die Jagd erfolgt grundsätzlich in Eigenregie. Für den verantwortlichen Angestellten der Welterbestadt Quedlinburg ist die Jagd Dienstaufgabe.

§ 3 Organisation

- (1) Leiter der Verwaltungsjagd (Jagdleiter) ist der verantwortliche Angestellte der Welterbestadt Quedlinburg mit der Dienstaufgabe Jagd. Er ist gleichzeitig für die Organisation und Durchführung der Jagd verantwortlich.
- (2) Der Jagdleiter hat einen leistungsgeprüften und brauchbaren Jagdhund oder einen Jagdhund in Ausbildung zu führen. Ist dies vorübergehend nicht möglich, hat er dafür zu sorgen, dass ein anderer leistungsgeprüfter und brauchbarer Jagdhund zur Verfügung steht.
- (3) Der verantwortliche Angestellte der Welterbestadt Quedlinburg mit der Dienstaufgabe Jagd erhält zur Abgeltung des mit der Jagd verbundenen Mehraufwandes eine Jagdaufwandsentschädigung erstattet, sofern er die Verwaltungsjagd ausübt (Anlage 2).
- (4) Die Jagd wird ausgeübt durch
- a) den verantwortlichen Angestellten der Welterbestadt Quedlinburg mit der Dienstaufgabe Jagd,
 - b) die Jagderlaubnisscheininhaber mit entgeltlichem Jagderlaubnisschein,
 - c) die Jagdgäste gegen Gebühr,
 - d) die zur Jagdausübung vorübergehend herangezogenen Jäger.
Dazu zählen Personen, die für das Erreichen der Ziele notwendig sind und über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Dies gilt insbesondere für Nachsuchen und Drückjagden.

§ 4 Jagdbetrieb

- (1) Jagderlaubnisscheine werden auf Antrag, maximal für die Dauer eines Jagdjahres, vorrangig an ortsansässige Jäger vergeben. Jagderlaubnisscheine werden nur an Jäger vergeben, die im Besitz eines gültigen deutschen Jagdscheines sind. Der Jagderlaubnisschein verliert seine Gültigkeit, sobald der Jagdschein des Inhabers ungültig wird.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe der Jagderlaubnisscheine liegt beim Jagdleiter.
- (3) Vor der Übergabe der Jagderlaubnisscheine sind die Jäger über die Verhaltensregeln zur Vermeidung von Jagdunfällen und die Jagdschutzbefugnisse zu belehren. Der Nachweis erfolgt durch eine Unterschrift auf dem Protokoll der Belehrung.
- (4) Inhaber von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen üben die Jagd in Pirschbezirken aus. Es besteht kein Recht auf alleinige Jagdausübung in einem bestimmten Pirschbezirk.
- (5) An den Außengrenzen der Eigenjagdbezirke gilt die gesetzliche Wildfolge.
- (6) Die Jagderlaubnisscheininhaber sind für den Bau und die Unterhaltung der jagdlichen Einrichtung in ihrem Pirschbezirk selbst verantwortlich. Über den Standort ist mit dem

Jagdleiter Einvernehmen herzustellen. Der ordnungsgemäße Zustand der Einrichtung ist dem Jagdleiter jährlich bis zum 30. April schriftlich zu melden.

- (7) Das Befahren des Waldes außerhalb von Wegen ist nur zum Zwecke der Wildberingung und des Baues oder der Reparatur jagdlicher Einrichtungen gestattet. Das Befahren landwirtschaftlicher Nutzfläche ist nur mit Zustimmung des Bewirtschafters erlaubt.
- (8) Über das Anlegen von Kirrungen entscheidet der Jagdleiter.
- (9) Die Vermarktung des erlegten Wildes erfolgt durch die Welterbestadt Quedlinburg zu marktüblichen Preisen. Erlegtes Wild ist fachgerecht aufgebrochen dem Jagdleiter vorzuzeigen und in der Wildkammer einzulagern.
Frischlinge bis zu 15 kg Körpergewicht kann der Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis nach dem Vorzeigen kostenlos für sich behalten. Für diese Stücke hat er eine Trichinenschau durchführen zu lassen und die Kosten dafür selbst zu tragen.
- (10) Der Jagderlaubnisscheininhaber (§ 3 Abs. 4 Punkt b) ist verpflichtet eine Wildbretpauschale in Höhe von 100,00 EUR zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Pauschale ist im Voraus und nach Aufforderung durch die Welterbestadt Quedlinburg für das Jagdjahr zu zahlen. Dafür ist der Jagderlaubnisscheininhaber berechtigt, ein bei der Einzeljagd selbsterlegtes Stück Rehwild und ein bei der Einzeljagd selbsterlegtes Stück Schwarzwild (Frischling oder Überläufer), kostenlos für sich zu behalten. Das Geld verbleibt auch bei der Welterbestadt Quedlinburg, wenn der Jäger die Stücke nicht erlegt.
- (11) Jeder Jagderlaubnisscheininhaber (§ 3 Abs. 4 Punkt b) ist verpflichtet, die Wildkammer nach der Benutzung zu reinigen.
- (12) Über jeden abgegebenen Schuss auf Wild ist der Jagdleiter vom Schützen zu informieren, um gegebenenfalls eine Kontroll- oder Nachsuche einzuleiten. Jeder Abschuss ist durch den Schützen unverzüglich in das Abschussbuch, in der vorgegebenen Form, einzutragen.
- (13) Durch einen unpräzisen Schuss stark entwertetes Wild ist vom Schützen zum marktüblichen Preis eines nicht entwerteten Stückes zu übernehmen.
- (14) Die ordnungsgemäß präparierten Trophäen (mit Unterkiefer) sind dem Jagdeiter auf Verlangen und zum Zwecke der Durchführung einer Hegechau zur Verfügung zu stellen.
- (15) Der Jagdleiter ist bei Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen sowie Vorgaben der Welterbestadt Quedlinburg berechtigt, die Jagderlaubnis zu widerrufen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung der Gebühr für die Jagderlaubnis (Anlage 1) und die entrichtete Wildbretpauschale (§ 4 Abs. 10)

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Jagdnutzungs- und Gebührensatzung für die Eigenjagdbezirke der Welterbestadt Quedlinburg tritt einschließlich der Anlagen 1 und 2 am 01. April 2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Richtlinie über die Jagdnutzung in den Eigenjagdbezirken der Stadt Quedlinburg vom 07.07.1994,
2. die Gebührensatzung zur Jagdnutzung in den Eigenjagdbezirken der Stadt Quedlinburg vom 07.07.1994.

Quedlinburg, den 12.03.2015

Der Oberbürgermeister
gez. Dr. Brecht

Siegel

Anlage 1 Gebühren für die Jagderlaubnis und Jagdgäste

1. Gebühren für die Jagderlaubnis gemäß § 3 Abs. 4 Punkt b)

Pirschbezirk im Eigenjagdbezirk Eselstall und Steinholz	12 Monate	350,00 EUR
	6 Monate	175,00 EUR
Pirschbezirk im Eigenjagdbezirk Lethfeld	12 Monate	200,00 EUR
	6 Monate	100,00 EUR

Inhaber dieser Jagderlaubnis sind berechtigt, alle Wildarten im Rahmen des Abschussplanes und nach Freigabe durch den Jagdleiter unentgeltlich zu erlegen.

2. Gebühren für Jagdgäste gemäß § 3 Abs. 4 Punkt c)

pro Tag mit Führung		120,00 EUR
pro Tag ohne Führung		10,00 EUR
Abschussgebühr für Rotwild	männlich	300,00 EUR
Abschussgebühr für Damwild	männlich	200,00 EUR
Abschussgebühr für Schwarzwild	ab Altersklasse (AK) 2	100,00 EUR
Abschussgebühr für Rehwild	männlich ab AK 2	75,00 EUR

Anlage 2 Jagdaufwandsentschädigung

Das Personal mit der Dienstaufgabe Jagd erhält zur Abgeltung des mit der Jagd verbundenen Mehraufwandes eine **jährliche** Jagdaufwandsentschädigung.

1.	Aufwandsentschädigung Dienstaufgabe Jagd	50,00 EUR
2.	Aufwandsentschädigung Jagdhunde	
a)	Jagdhund in Ausbildung im Alter von 6 bis 36 Monaten	90,00 EUR
b)	Jagdhund mit bestandener Brauchbarkeitsprüfung	180,00 EUR